



Kennzeichnung von Obst und Gemüse gemäß der EU Vermarktungsnormen 1234/2007 und 1580/2007 sowie der UNECE-Normen

Spezielle Vermarktungsnormen mit möglichen Klassenangaben				Allgemeine Vermarktungsnormen (Mindesteigenschaften), ohne Klassenangabe
Äpfel (S)	Extra	I	II	Obst und Gemüse, welches nicht den speziellen Vermarktungsnormen unterliegt, muss den Vorgaben der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen. 1. Mindesteigenschaften: - ganz - gesund - sauber - praktisch frei von Schädlingen - praktisch frei von Schäden durch Schädlinge - frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack Der Zustand der Erzeugnisse muss so sein, dass sie - Transport und Handlung aushalten und - in zufriedenstellend am Bestimmungsort ankommen. 2. Mindestreifekriterien Die Erzeugnisse müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen. Entwicklung und Reifezustand der Erzeugnisse müssen so sein, dass sie den Reifungsprozess fortsetzen und einen ausreichenden Reifegrad erreichen können. 3. Toleranzen In jeder Partie sind höchstens 10 % Erzeugnisse zugelassen, die nach Anzahl und Gewicht den Mindestgüteeigenschaften nicht entsprechen. Diese Toleranz gilt jedoch nicht für Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.
Birnen (S)	Extra	I	II	
Erdbeeren	Extra	I	II	
Gemüsepaprika		I	II	
Kiwi	Extra	I	II	
Nektarinen/Pfirsiche (+Farbe Fruchtfleisch)	Extra	I	II	
Salate/Krause Endivie/Eskariol		I	II	
Tafeltrauben (S)	Extra	I	II	
Tomaten	Extra	I	II	
Zitrusfrüchte (*)		I	II	
- Clementinen	Extra			(*) Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel und sonstige chemische Stoffe - Thiabendazol - Orthophenylphenol - Biphenyl - Imazalil -> "konserviert mit..." - Wachse -> "gewachst" (S) Sortenname ist vorgeschrieben
- Mandarinen	Extra			
- Orangen	Extra			
- Zitronen	Extra			



UNECE-Normen – freiwillige Angabe einer Handelsklasse

Obst und Gemüse, welches der allgemeinen jedoch nicht einer speziellen Vermarktungsnormen unterliegt, kann nach den Vorschriften der UNECE-Normen vermarktet und mit einer Handelsklasse gekennzeichnet werden.

Für folgendes Obst und Gemüse sind UNECE-Normen vorhanden:

Ananas, Annonen, Aprikosen, Artischocken, Auberginen, Avocados, Bleichsellerie, Blumenkohl, Bohnen, Brokkoli, Cashewkerne, Chicoree, Chinakohl, Datteln, Erbsen, Esskastanien, Fenchel, frische Feigen, Grapefruits, Gurken, Heidelbeeren, Blaubeeren, Haselnüsse (mit und ohne Schale), Himbeeren, Kirschen, Knoblauch, Kopfkohl, Kulturchampignons, Limetten, Mandeln in der Schale, Mangos, Meerrettich, Melonen, Möhren, Pampelmusen, Pflaumen, Pinienkerne, Pistazien, Porree, Radieschen, Rhabarber, Rosenkohl, Schwarzwurzeln, Spargel, Spinat, Steinpilze, Trüffel, Walnüsse (mit und ohne Schale), Wassermelone, Zucchini, Zwiebeln

Getrocknete Früchte:

Äpfel, Aprikosen, Birnen, Feigen, Pfirsiche, Pflaumen, Tomaten, Trauben

Achtung nicht vergessen!

Die allgemeinen Kennzeichnungselemente für Obst und Gemüse:

- Handelsnamen (z. B. Äpfel, Kiwi, Tomaten...) und erforderlichenfalls Sortenname (z. B. bei Äpfeln -> Sorte Boskoop)
- Ursprungsland (vollständig ausgeschrieben, keine Abkürzungen erlaubt!)



Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz
Kaiserstr. 3–5
Postfach 38 20 | 55028 Mainz
Tel.: 06131 12–2433
Fax: 06131 12–3010

lebensmittelueberwachung@stadt.mainz.de